



Neckarsulm, 05.06.2026

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Jahressteuergesetzes 2026

Vorgeschlagene Änderungen zur Umsatzsteuer Artikel 12-16

zu Artikel 13 Nr. 7 – Einführung einer dauerhaften Wertgrenze bei Ausfuhren im nichtkommerziellen Reiseverkehr (Streichung § 6a Abs. 3a S. 2 UStG)

Der Referentenentwurf des Jahressteuergesetzes 2026 sieht die dauerhafte Einführung der – bisher zeitlich befristeten – Wertgrenze von 50 Euro (Bruttobetrag) bei Ausfuhren im nichtkommerziellen Reiseverkehr vor.

Ziel der zum 01.01.2020 eingeführten Wertgrenze war es, insbesondere im Rahmen des deutsch-schweizerischen Grenzverkehrs, eine Entlastung bei der Zollabwicklung herbeizuführen und Wartezeiten an der Grenze zu reduzieren. Nach § 6 Abs. 3a S. 2 UStG sollte die Regelung zum Ende des Jahres außer Kraft treten, indem die Ausfuhr- und Abnehmernachweise in Deutschland erstmals elektronisch erteilt werden.

Zur Implementierung eines elektronischen Verfahrens im nichtkommerziellen Reiseverkehr wurde gemeinsam mit der Zollverwaltung das Projekt „digitaler Ausfuhr- und Abnehmerausweis“ (dAKZ) durchgeführt. Im erste Halbjahr 2026 soll der dAKZ erstmalig genutzt werden. Die Umstellung von der papiergebundenen auf eine rein elektronische Abwicklung führt zu einer erheblichen Verwaltungsvereinfachung sowohl für die Zollverwaltung als auch für die Steuerpflichtigen. Die am Pilotprojekt beteiligten Unternehmen haben erhebliche Ressourcen investiert und darauf vertraut, dass die zum 01.01.2020 eingeführte 50-Euro-Wertgrenze mit erfolgreichem Projektabschluss entfällt. Einkäufe unterhalb dieser Schwelle sind insbesondere für den Einzelhandel des täglichen Bedarfs von hoher wirtschaftlicher Bedeutung.

Petition:

Durch die Digitalisierung des Verfahrens besteht kein sachlicher Grund mehr, die 50-Euro-Wertgrenze beizubehalten, da durch die elektronische Abwicklung der Ausfuhren im Rahmen des

nichtkommerziellen Reiseverkehrs eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung sowohl auf Seiten der Zollverwaltung als auch auf Seiten der Steuerpflichtigen entsteht. Es wird daher dringend empfohlen, an der ursprünglichen gesetzlichen Intention festzuhalten und die Wertgrenze mit der Einführung des dAKZ-Systems wie geplant vollständig abzuschaffen.

zu Artikel 14 Nr. 2 – Neuregelung Organschaft (§ 2c UStG-E)

1. Konstitutive Erklärungserfordernisse (§ 2c Abs. 1 UStG-E)

Mit der Neuregelung des § 2c UStG-E soll die Rechtsprechung zur umsatzsteuerlichen Organschaft umgesetzt und der Tatbestand zur Etablierung einer Organschaft neu geregelt werden. Die Neuregelung wird im Grundsatz ausdrücklich begrüßt. Positiv hervorzuheben ist die Klarstellung, dass auch Personengesellschaften Organgesellschaften sein können. Die Einführung einer konstitutiven Erklärung des Organträgers gegenüber seinem zuständigen Finanzamt als zusätzliche Voraussetzung für das Entstehen einer umsatzsteuerlichen Organschaft (§ 2c Abs. 1 S. 5 UStG-E) schafft zudem erhebliche Rechtssicherheit. Hierdurch kann effektiv das Entstehen einer Organschaft verhindert werden, ohne dass diese den vom Organkreis umfassten Unternehmen bewusst ist.

Kritisch zu sehen ist jedoch die Pflicht zur unverzüglichen Mitteilung bei Wegfall der Voraussetzungen gemäß § 2c Abs. 1 S. 6 UStG-E, da die Möglichkeit besteht, dass das Erkennen der fehlenden Voraussetzungen für eine Organschaft erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt.

Petition:

Zur Vermeidung unverschuldeter Pflichtverletzungen wird vorgeschlagen § 2c Abs. 1 S. 6 UStG-E wie folgt zu ergänzen:

„Soweit die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht mehr vorliegen, ist dies durch den in der Erklärung nach Satz 5 benannten Organträger unverzüglich nach Erkennen der fehlenden Voraussetzungen zu erklären.“

2. Korrektur- und Rückabwicklungsverfahren (§ 2c Abs. 2 und 3 UStG-E)

Die verfahrensrechtlichen Anpassungen zur Korrektur fehlerhaft angenommener Organschaften in Absatz 2 stellen eine materiell zutreffende Besteuerung sicher. Aufgrund der Regelung des § 2c Abs. 2 S. 3 UStG-E – wonach der Ablauf der Festsetzungsfrist unbeachtlich ist, wenn die steuerlichen Folgen innerhalb eines Jahres gezogen werden, nachdem der Steuerbescheid erlassen, aufgehoben oder geändert worden ist – kann es allerdings zu einer potenziell langjährigen Abänderbarkeit der Bescheide aller Beteiligten kommen. Im Ergebnis würde es dazu führen, dass die Bescheide der an der Organschaft beteiligten Personen so lange geändert werden können, solange die Steuerbescheide einer an der Organschaft beteiligten Person änderbar sind.

Die in Absatz 3 geschaffene Möglichkeit zur Bürokratieentlastung auf Antrag auf eine Rückabwicklung zu verzichten, erscheint sachgerecht. Allerdings ist der unbestimmte Rechtsbegriff der „drohenden Steuerausfälle“ konkretisierungsbedürftig. Zu weiterer Rechtsunsicherheit trägt das Fehlen einer Frist für die Entscheidung der Finanzbehörde über den Antrag des Organträgers bei.

Petition:

Eine klare Definition des Begriffs „drohende Steuerausfälle“ in § 2c Abs. 3 S. 1 UStG-E wäre wünschenswert. Zudem sollte zum Zweck der Rechtssicherheit eine gesetzliche Bearbeitungsfrist aufgenommen werden. Daher wird vorgeschlagen, § 2c Abs. 3 S. 2 UStG-E wie folgt zu ergänzen:

„Über den Antrag hat das für den Organträger zuständige Finanzamt innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags zu entscheiden. Sofern keine Entscheidung innerhalb des Zeitraums durch das Finanzamt getroffen wird, gilt dem Antrag des Steuerpflichtigen als zugestimmt.“

3. Symmetrie der Haftungsregelungen (§ 2c Abs. 5 Nr. 1 UStG-E)

Die Haftungsregelung für den Fall einer fehlerhaft angenommenen Organschaft ist asymmetrisch ausgestaltet. Während die Haftung der Organgesellschaft für Steuern des Organträgers an eine vorsätzliche oder fahrlässige Pflichtverletzung (Verschuldensprinzip) gekoppelt ist, sieht die Regelung für den Organträger eine verschuldensunabhängige Haftung vor.

Petition:

Aus Gründen der Systemkonformität und Verhältnismäßigkeit wird empfohlen, die Haftung des Organträgers analog zur Organgesellschaft einzuschränken und ebenfalls an ein Verschuldenserfordernis zu knüpfen.

4. Zeitlicher Anwendungsbereich

Der Entwurf sieht eine erstmalige Anwendung der Neuregelung nach dem 31.12.2028 und eine Antragstellung ab dem 01.07.2028 vor.

Petition:

Um schnellstmöglich Rechtssicherheit für die Steuerpflichtigen zu schaffen, sollte das Inkrafttreten der Neuregelungen um ein Jahr vorgezogen werden. Die Antragstellung sollte ab dem 01.07.2027 ermöglicht werden, sodass die erstmalige Anwendung mit Ablauf des 31.12.2027 erfolgen kann.